

Statuten der **Victoria-Jungfrau Collection AG** mit Sitz in Interlaken

I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck

Artikel 1

Unter der Firma Victoria-Jungfrau Collection AG besteht eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR mit Sitz in Interlaken. Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

Artikel 2

Die Gesellschaft bezweckt die Beteiligung an und die Führung von Gesellschaften im Bereich der Hotellerie.

Die Gesellschaft kann überdies alle Geschäfte tätigen, welche geeignet sind, die Entwicklung des Unternehmens und die Erreichung des Gesellschaftszweckes zu fördern oder zu erleichtern. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen errichten bzw. erwerben. Die Gesellschaft kann Grundstücke erwerben, halten und veräussern.

II. Aktienkapital und Aktien

Artikel 3

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 28'000'000.00 und ist eingeteilt in 280'000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 100.00. Die Aktien sind vollständig liberiert.

Artikel 4

Die Gesellschaft kann anstelle von einzelnen Aktientiteln Zertifikate für eine bestimmte Anzahl von Aktien ausgeben. Sämtliche Aktien und Zertifikate tragen die Faksimileunterschrift des Präsidenten und eines Mitgliedes des Verwaltungsrates.

Die Gesellschaft kann bei ihren Namenaktien auf Druck und Auslieferung von Urkunden verzichten. Der Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit kostenlos Druck und Auslieferung von Urkunden verlangen.

Artikel 5

Unverurkundete Namenaktien bzw. daraus entspringende unverurkundete Rechte können nur durch Zession übertragen werden. Eine solche Zession bedarf zu ihrer Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft. Werden unverurkundete Namenaktien im Auftrag des Aktionärs von einer Bank verwaltet, so können diese Aktien bzw. die daraus entspringenden unverurkundeten Rechte nur unter Mitwirkung der Bank übertragen werden. Sie können auch nur zugunsten dieser Bank verpfändet werden, wobei eine Anzeige an die Gesellschaft nicht erforderlich ist.

Artikel 6

Der Verwaltungsrat führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär oder als Nutzniesser nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

III. Organe der Gesellschaft und ihre Befugnisse

Artikel 7

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. Generalversammlung,
- B. Verwaltungsrat,
- C. Revisionsstelle.

A. Generalversammlung

Artikel 8

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten,
2. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates,
3. Wahl der Revisionsstelle,
4. Genehmigung des Jahresberichtes und der Konzernrechnung,
5. Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende,
6. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates,
7. Beschlussfassung über weitere Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Artikel 9

Die Ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, sooft es notwendig ist, insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

Zu ausserordentlichen Generalversammlungen hat der Verwaltungsrat einzuladen, wenn Aktionäre, die mindestens 10% des Aktienkapitals vertreten, schriftlich und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge eine Einberufung verlangen. Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert angemessener Frist abzuhalten, nachdem das Begehren mittels eingeschriebenen Briefs am Sitz der Gesellschaft eingegangen ist.

Artikel 10

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu.

Die Generalversammlung wird mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag, gemäss Art. 22 dieser Statuten, einberufen. In der Einberufung sind neben Tag, Zeit und Ort der Versammlung die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekannt zu geben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können unter dem Vorbehalt der Bestimmungen über die Universalversammlung keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung bzw. auf Durchführung einer Sonderprüfung. Dagegen bedarf es zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung keiner vorherigen Ankündigung.

Spätestens zwanzig Tage vor der Ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen.

Artikel 11

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler, die nicht Aktionäre sein müssen.

Das Protokoll ist durch den Vorsitzenden und den Protokollführer zu unterzeichnen und gilt damit als genehmigt.

Artikel 12

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

Jeder Aktionär kann sich in der Generalversammlung durch einen anderen Aktionär, der sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweist, vertreten lassen.

Die Generalversammlung fasst alle Beschlüsse und vollzieht alle Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten abweichende Bestimmungen enthalten.

Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang die Wahl nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem das relative Mehr entscheidet. Der Vorsitzende hat keinen Stichentscheid.

Die Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht der Vorsitzende oder die Mehrheit der anwesenden Aktionäre verlangt, dass sie geheim erfolgen.

Artikel 13

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die in Art. 704 Abs. 1 OR genannten Fälle,
2. die Erleichterung oder Aufhebung der Beschränkung der Übertragbarkeit der Namenaktien,
3. die Umwandlung von Namenaktien in Inhaberaktien,
4. die Auflösung der Gesellschaft mit Liquidation.

B. Verwaltungsrat

Artikel 14

Die Leitung der Gesellschaft besorgt ein Verwaltungsrat von mindestens fünf Mitgliedern. Er wird für eine Dauer von drei Jahren gewählt. Als Amtsjahr gilt dabei der Zeitraum zwischen zwei Ordentlichen Generalversammlungen. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt oder Abberufung. Neue Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, die sie ersetzen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind jederzeit wieder wählbar.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er bezeichnet seinen Präsidenten und den Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.

Artikel 15

Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind. Er kann insbesondere Prozesse führen, Vergleiche abschliessen und sich einem Schiedsgerichtsverfahren unterziehen.

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben sowie die Vertretung der Gesellschaft an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates oder Dritte, die nicht Aktionäre sein müssen, übertragen. Er erlässt das Organisationsreglement und ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen,
2. die Festlegung der Organisation,
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist,
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und Vertretung betrauten Personen,
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen,
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,

7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Artikel 16

Den Mitgliedern des Verwaltungsrates wird eine Entschädigung ausgerichtet, deren Höhe durch ein vom Verwaltungsrat aufgestelltes Organisationsreglement festgesetzt wird. Der Verwaltungsrat kann an diejenigen seiner Mitglieder, die von ihm mit ausserordentlichen Arbeiten betraut werden, eine besondere Entschädigung ausrichten.

Artikel 17

Der Verwaltungsrat tritt so oft zusammen, als es die Geschäfte erfordern. Jedes Mitglied kann beim Vorsitzenden schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangen.

C. Revisionsstelle

Artikel 18

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle auf eine Amtsdauer von einem Jahr. Die Revisionsstelle hat die gesetzlichen Anforderungen an die Qualifikation zu erfüllen.

Artikel 19

Das Geschäftsjahr wird vom Verwaltungsrat festgelegt.

Die Jahresrechnung, bestehend aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang, wird gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere der Art. 662a ff., sowie nach den allgemein anerkannten kaufmännischen und branchenüblichen Grundsätzen aufgestellt.

Artikel 20

Unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften über die Gewinnverteilung, insbesondere Art. 671 ff. OR, steht der Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung.

Artikel 21

Alle Dividenden, welche innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Fälligkeit nicht bezogen worden sind, verfallen zugunsten der Gesellschaft.

IV. Bekanntmachung

Artikel 22

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann in einzelnen Fällen die Bekanntmachung auch in anderen Zeitungen veröffentlichen. Einberufungen und Mitteilungen an die Aktionäre können zudem durch Brief an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen erfolgen.

V. Auflösung

Artikel 23

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern sie nicht durch die Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.

Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt nach Massgabe der Art. 742 ff. OR. Die Liquidatoren sind ermächtigt, Aktiven (Grundstücke eingeschlossen) auch freihändig zu verkaufen.

Nach erfolgter Tilgung der Schulden wird das Vermögen unter die Aktionäre nach Massgabe der einbezahlten Beträge verteilt.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Statuten sind in der vorliegenden Fassung von der Ordentlichen Generalversammlung der Aktionäre vom 2. Mai 2008 genehmigt worden. Sie ersetzen die Statuten vom 21. Mai 2007.

Bern, 2. Mai 2008

Victoria-Jungfrau Collection AG
Für die Generalversammlung